

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/24](#) von Sven Inäbni: «Prämienverbilligungen an Konkubinatspaare»

2025/24

vom 25. März 2025

1. Text der Interpellation

Am 16. Januar 2025 reichte Sven Inäbni die Interpellation 2025/24 «Prämienverbilligungen an Konkubinatspaare» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Unbestrittenermassen sind die Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenversicherung ein wichtiges Instrument zur Linderung der Prämienlast für Personen und Familien mit tieferen Einkommen. Zurecht werden dazu die Einkommensverhältnisse von Einzelpersonen und Familien durch die SVA geprüft und entsprechend die Berechtigungshöhe berechnet. Zum Beispiel ist auch das Haushaltseinkommen der Eltern massgebend bei erwachsenen Kindern in Ausbildung. Es bestehen also Regeln, die eine Ausschüttung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Familien- oder Ehepaarhaushalts koppeln.

Tatsächlich war und ist es offenbar aber auch heute noch so, dass der Kanton BL bei Konkubinatspaaren je einzeln Prämienverbilligungen aufgrund ihres einzelnen Einkommens ausschüttet, ohne dass für deren Berechtigungsprüfung – im Gegensatz zu Ehepaaren – das Haushaltseinkommen berücksichtigt wird.

Der Kanton BL bewilligt damit also Prämienverbilligungen an Personen in Konkubinatsverhältnissen, die bei gleicher Gesamt-Einkommenshöhe bei Familien oder Ehepaaren in etlichen Fällen nicht gewährt würden.

Der Kanton AG beispielsweise hat dies erkannt und berücksichtigt bei seinen Berechnungen für Konkubinate das Haushaltseinkommen beider Personen, bevor eine Prämienverbilligung in Frage kommt.

Daher bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt der Regierungsrat diesem Sachverhalt im Grundsatz zu?
2. Wenn (1) nein, wie wird aktuell die Gleichstellung von Familieneinkommen und Einzeleinkommen bei Konkubinatspaaren in Bezug auf die Prämienverbilligungsberechtigung durch die SVA genau realisiert?
3. Wenn (1) ja, stimmt der Regierungsrat zu, dass dies nicht dem politischen Willen entspricht und letztlich zu viele Prämienverbilligungsgelder ausbezahlt werden?

4. Kann der Regierungsrat den Umfang solcher ungerechten Auszahlungen im 2023 und 2024 quantifizieren oder mindestens einschätzen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden kantonalen Regularien so anzupassen, dass in allen Fällen, ungeachtet des Zivilstands im Haushalt, das von erwachsenen Personen (Ehepaar/Konkubinatspaar) erzielte gesamte Haushaltseinkommen als Basis für die Prämienverbilligungsberechtigung verwendet wird?

Ich danke für die Abklärungen und die Beantwortung dieser Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Prämienverbilligung ist im Kanton Basel-Landschaft im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)), im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil (Selbstbehalt) in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) sowie in der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV, [SGS 362.12](#)) geregelt.

Für die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative auf Bundesebene hat der Regierungsrat Arbeiten aufgenommen, das aktuelle Prämienverbilligungsmodell zu überarbeiten und dem Landrat in der Folge eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu unterbreiten. Das vorgesehene neue Prämienverbilligungssystem wurde am 16. Oktober 2024 in der Finanzkommission erstmals vorgestellt. Die Eröffnung der Vernehmlassung ist für den Sommer 2025 geplant, die Überweisung an den Landrat im ersten Quartal 2026. Als Folge des Gegenvorschlags muss die Gesamtsumme an auszubezahlenden Prämienverbilligungen im Kanton Basel-Landschaft deutlich angehoben werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Stimmt der Regierungsrat diesem Sachverhalt im Grundsatz zu?*

Der beschriebene Sachverhalt für den Kanton Basel-Landschaft BL ist korrekt. Gemäss § 9 Abs. 4 werden Personen, die durch die Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst sind, zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst (Berechnungseinheit). Somit erfolgt die Berechnung bei verheirateten Personen und bei Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam, bei Konkubinatspaaren getrennt.

Im Kanton Aargau wird im Online-Zugang zur Prämienverbilligung gefragt, ob der Antragsteller in einem Mehrpersonenhaushalt lebt. Wird "Ja" angegeben, wird gefragt, ob man mehr als zwei Jahre im Konkubinat lebt oder gemeinsame Kinder hat. Wenn mindestens eine der beiden Informationen ausgewählt wird, wird das Konkubinatspaar gemeinsam berechnet (voll automatisch). Es werden beide eingelesenen Veranlagungen zusammenge-rechnet. Ist eine Veranlagung nicht vorhanden, bleibt der Prozess hängig, bis die Veranlagungen definitiv sind. Beim Vermögen gilt dann der Abzug als Verheiratete. Die Verfügung wird an den Antragssteller und eine Kopie an den/die Konkubinatspartner/in geschickt. Im Onlineprozess muss bestätigt werden, ob der/die Konkubinatspartner/in von dem gemeinsamen Antrag Kenntnis hat und dass er einwilligt, dass die Berechnung gemeinsam erfolgen kann und somit die Steuerdaten des Anderen beigezogen werden dürfen.

Im Kanton Aargau findet somit keine eigentliche Überprüfung statt, ob es sich bei zwei Personen um ein Konkubinatspaar handelt, sondern die gemeinsame Berechnung erfolgt auf Basis einer Selbstdeklaration.

2. *Wenn (1) nein, wie wird aktuell die Gleichstellung von Familieneinkommen und Einzeleinkommen bei Konkubinatspaaren in Bezug auf die Prämienverbilligungsberechtigung durch die SVA genau realisiert?*

Konkubinatspaare gelten rechtlich als Einzelpersonen und werden von den Einwohnerkontrollen auch als solche erfasst. Es bleibt der Zivilstand "ledig" oder "getrennt/geschieden" eingetragen. Auch wenn beispielsweise über das Einwohnerregister (EWR) eine Abfrage

darüber möglich wäre, welche Personen im selben Haushalt wohnen, ergäbe sich daraus keine eindeutige Zuordnung zum Konkubinatsstatus. Es bestehen nämlich auch Wohngemeinschaften, deren Bewohnende keine Paare sind. Im EWR gibt es nur sogenannte Hauptwohnsitze (Domiziladressen), Nebenwohnsitze (Aufenthaltsorte wie Heim) und Sammelhaushalt (z.B. in Muttenz angemeldet, in Pratteln im Heim). Dieses Vorgehen könnte somit technisch nicht automatisch abgewickelt werden und liesse sich nur mit erheblichem manuellen Aufwand umsetzen, was zu einem deutlich erhöhten Ressourcenbedarf führen würde.

Der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen im Kanton Basel-Landschaft haben im Weiteren keinen Online-Zugang zur Prämienverbilligung wie im Kanton Aargau. Für ordentlich besteuerte Personen wird die Prämienverbilligung aufgrund der definitiven Staatssteuerveranlagung des Vor-Vorjahres automatisch berechnet. Heute ist es nicht möglich, aus den Steuerdaten den Haushaltstatus zu ermitteln. Die Deklarationslösung E-Tax der kantonalen Steuerverwaltung fragt nicht nach dem Konkubinat. Daher ist es mit dem heutigen Verfahren nicht möglich, eine automatische, systemgestützte Zuordnung vorzunehmen. Dies wäre aber zwingend, damit der Ablauf weiterhin effizient und automatisiert erfolgen könnte - so, wie es heute der Fall ist.

Somit würde analog zum Kanton Aargau nur auf der Basis einer Selbstdeklaration die Gleichstellung von Familieneinkommen und Einzeleinkommen bei Konkubinatspaaren berücksichtigt werden können; dies mit einem deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand.

3. *Wenn (1) ja, stimmt der Regierungsrat zu, dass dies nicht dem politischen Willen entspricht und letztlich zu viele Prämienverbilligungsgelder ausbezahlt werden?*

Grundsätzlich sehen wir diesbezüglich den politischen Willen nicht verletzt. Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es entspricht ebenso der Handhabung bei den meisten Sozialversicherungen wie der AHV oder der IV, ebenso auch bei den Ergänzungsleistungen, da deren Berechnungen wie bei der Prämienverbilligung mehrheitlich auf definitiven Staatssteuerveranlagungen basieren. Eine Ausnahme ergibt sich einzig bei den monatlichen Höchstbeträgen zu den Mietkosten (Mietzinsmaxima), wo die Haushaltsgrösse berücksichtigt wird.

Ausnahmen gibt es bei der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung, wo eine detailliertere Einzelfallprüfung stattfindet und daher auch Einkommen von zusätzlichen Personen in der gleichen Wohngemeinschaft berücksichtigt werden können.

Weisen beide Personen ein Einkommen auf, nach welchem sie als Einzelpersonen beide anspruchsberechtigt sind, so unterscheidet sich die Höhe der Prämienverbilligung je nach Zivilstand nicht. Sie erhalten also gleich viel Prämienverbilligung, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder in einem Konkubinat leben.

Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen gemäss den individuellen Einkommen nur eine oder keine der Einzelpersonen anspruchsberechtigt ist. In diesen Fällen kann die berechnete Prämienverbilligung für die beiden Konkubinatspartner von jener eines vergleichbaren verheirateten Paares abweichen. Je nach Konstellation erhält dann das verheiratete Paar oder auch das Konkubinatspaar mehr Prämienverbilligung.

Diese Fälle werden noch anhand der beiden folgende Beispiele verdeutlicht:

- Beispiel 1: Beide Personen haben gemeinsam ein massgebendes Jahreseinkommen von 50'000 Franken. Als Konkubinatspaar erhält die Person 1 mit einem Einkommen von 15'000 Franken Prämienverbilligung in der Höhe von 3206 Franken. Das Einkommen der Person 2 liegt mit 35'000 Franken über der Einkommensobergrenze von 31'000 Franken. Sie erhält somit keine Prämienverbilligung. Das Konkubinatspaar erhält insgesamt 3206 Franken an Prämienverbilligung.

Als verheiratetes Paar erhalten beide zusammen eine Prämienverbilligung in der Höhe von 4861 Franken. Das verheiratete Paar erhält somit mehr Prämienverbilligung als das Konkubinatspaar.

- Beispiel 2: Beide Personen haben gemeinsam ein massgebendes Jahreseinkommen von 75'000 Franken. Als Konkubinatspaar erhält die Person 1 mit einem Einkommen von 30'000 Franken Prämienverbilligung in der Höhe von 2043 Franken. Das Einkommen der Person 2 liegt mit 45'000 Franken über der Einkommensobergrenze von 31'000 Franken. Sie erhält somit keine Prämienverbilligung. Das Konkubinatspaar erhält insgesamt 2043 Franken an Prämienverbilligung.

Als verheiratetes Paar liegt das Einkommen beider Personen zusammen über der Einkommensobergrenze von 51'000 Franken. Das verheiratete Paar erhält somit keine Prämienverbilligung ausbezahlt.

Dass Konkubinatspaaren allgemein zu viel Geld respektive mehr Geld als Verheirateten ausbezahlt wird, kann somit in dieser Form nicht bestätigt werden. Die Höhe der Prämienverbilligung hängt stark von der Einkommenshöhe der beiden Einzelpersonen ab.

4. *Kann der Regierungsrat den Umfang solcher ungerechten Auszahlungen im 2023 und 2024 quantifizieren oder mindestens einschätzen?*

Weder die kantonale Verwaltung noch die SVA Baselland hat Informationen darüber, welche Personen im Konkubinat leben. Daher kann die Frage, wie hoch die Auszahlungsdifferenzen wären, wenn bei Konkubinatspaaren der Prämienverbilligungsanspruch auf einer gemeinsamen Steuerveranlagung basieren würde, nicht beantwortet werden.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden kantonalen Regularien so anzupassen, dass in allen Fällen, ungeachtet des Zivilstands im Haushalt, das von erwachsenen Personen (Ehepaar / Konkubinatspaar) erzielte gesamte Haushaltseinkommen als Basis für die Prämienverbilligungsberechtigung verwendet wird?*

Der Regierungsrat wird für die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative das heutige Prämienverbilligungsmodell überarbeiten und dem Landrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) vorschlagen. Mit der Überarbeitung des Prämienverbilligungssystems stehen die aktuellen Einkommensobergrenzen zur Diskussion. Die Einkommensobergrenzen als Kriterium für die Anspruchsberechtigung soll durch die Festlegung einer maximalen Prämienbelastung ersetzt werden. Dadurch wird der Einfluss des Zivilstands auf die Höhe der Prämienverbilligung verringert.

Mit der Inkraftsetzung des Gegenvorschlages wird der Kanton BL verpflichtet, einen Mindestbeitrag – welcher massiv höher ist als die aktuellen Kantonsbeiträge – als Prämienverbilligung auszubezahlen. Die entsprechenden Mehrkosten sind im AFP 2025-28 eingestellt.

Liestal, 25. März 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich